

## **Vorwort zur 52. Ergänzungslieferung**

Sehr geehrte Bezieherin, sehr geehrter Bezieher,

mit dieser Ergänzungslieferung werden die in unserer Textsammlung der landesrechtlichen Vorschriften Rheinland-Pfalz enthaltenen Vorschriften aktualisiert. Die Ergänzungslieferung hat den Rechtsstand 31. März 2015 und umfasst die im Zeitraum vom 16. September 2014 bis zum 31. März 2015 veröffentlichten und in Kraft getretenen Gesetzesänderungen.

Zur Aktualisierung der Gesetzestexte haben wir die Gesetz- und Verordnungsblätter vom 26. September 2014 (Nr. 14/2014) bis zum 24. März 2015 (Nr. 2/2015) sowie die Ministerialblätter vom 26. September 2014 (Nr. 8/2014) bis zum 6. März 2015 (Nr. 2/2015) ausgewertet.

Einzuarbeiten waren insbesondere die durch das Landesgesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes, des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und weiterer Vorschriften vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 332) beschlossenen und zum 1. Februar 2015 in Kraft getretenen Änderungen in der Laufbahnverordnung (40.006-A), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang im zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (40.007), der Arbeitszeitverordnung (40.027), dem Landesgesetz über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (40.060), dem Verwaltungsfachhochschulgesetz (40.061), der Landesverordnung über die unmittelbare Zugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen zu den Verwaltungsfachhochschulen (40.062), der Landesverordnung über Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden im Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (40.063), der Landesverordnung über die Verleihung von Hochschulgraden durch die Verwaltungsfachhochschulen (40.064), dem Landespersonalvertretungsgesetz (43.000), dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (50.000), der Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamten und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamten und Hilfspolizeibeamten (50.004) und im Landesfinanzausgleichsgesetz (80.020).

Bei den Gesetzen, die zu aktualisieren waren, haben wir – wie bereits in früheren Ergänzungslieferungen – den Vorschriftentexten nichtamtliche Inhaltsübersichten (bzw. Übersichten der abgedruckten Vorschriften) vorangestellt, sofern die Gesetze selbst in der amtlichen Fassung keine Inhaltsübersichten enthalten. Darüber hinaus ergänzen

wir die Gesetzestexte um Satznummerierungen, wenn die Gesetze keine Nummerierungen in der amtlichen Fassung enthalten, sofern ein Gesetzestext umfassend zu aktualisieren ist. Wir möchten hiermit einen Beitrag zur besseren Lesbarkeit der Vorschriftentexte leisten um Ihnen mit unserer DVP-Vorschriftensammlung ein hilfreiches Instrument für Ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ihre Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stellen zu können.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass uns Anregungen und Hinweise, aber auch Kritik stets willkommen sind. Richten Sie diese bitte an den Maximilian Verlag Hamburg, Georgsplatz 1, 20099 Hamburg; Mail: [vertrieb@dvp-digital.de](mailto:vertrieb@dvp-digital.de) .

Mit freundlichen Grüßen

Verlag und Redaktion